

recht dieses Dokuments bedient habe! *Iustum et tenacem propositi virum!*

Mit dem apodiktischen Urteil 'überarbeitet, wenn nicht falsch' hatte Levillain in dem Nachtrag zu seinem Buche (S. 341) das Privileg Burgundofaro's für Rebais zum alten Eisen geworfen. Bei der hohen Bedeutung, welche diese Urkunde für die Kenntnis der rechtlichen Stellung der irischen Klöster in Gallien hat, konnte ich mein Erstaunen über diese seltsame und ganz unmotivirte Aeusserung nicht unterdrücken. Das Privileg hat Marculf bei der Bearbeitung seiner ersten Formel '*De privilegio*' vorgelegen, und ebenso hat er den königlichen Freiheitsbrief in der zweiten Formel nach dem parallelen Diplom Dagoberts für dasselbe Kloster gearbeitet. Wenn auch daraus nicht gerade zu schliessen ist, dass die Formeln in Rebais geschrieben sind, so scheint mir doch ein Schluss unanfechtbar — unter der Voraussetzung ihrer Echtheit natürlich —, dass an dem Alter der Quellen nicht zu zweifeln ist, dass die benutzten Texte echt sein müssen. Marculf verrät sich überall als der entlehrende Teil, als der Plagiator. Er macht nämlich fremdartige Zusätze, die aus dem Urkundenstil vollständig herausfallen, wie jenes '*carmina*' nach '*nova decernere*' (S. 39, 12. 41, 22), und gibt unvorsichtiger Weise im Privileg vor, 'unzählige' befreite Klöster im Frankenreiche zu kennen, während Burgundofaro nur vier aufzuzählen wusste. Im Königsdiplom I, 2 ist ihm ausserdem das Unglück begegnet, dass er hinter '*facilius*' (S. 42, 11) die Bestimmung über die freie Abtswahl übersprungen hat: '*liceat monachis ipsius, in Dei nomine regulariter consistentibus, rectam delegationem sub quiete per tempora possidere. Et cum abbas ille fuerit de saeculo evocatus, quem ex semet ipsis ipsa congregatio elegerit sibi, secundum sanctam regulam seniores instituat per omnia et ex omnibus*'. So wurde bei der Benutzung dieser Formel in der königlichen Kanzlei 744 ein Zusatz nötig, der aber weiter unten mit '*Adicientes*' eingefügt ist¹. Auch Levillain musste, zu einer Begründung seiner Ansicht gezwungen, das Verhältnis des Privilegs zu der Marculf-Formel als das '*grand argument d'authenticité*' anerkennen, aber er hat Abweichungen der Ableitung von der Quelle bemerkt, und diese sollen die Unechtheit der Urkunde beweisen. Marculf nennt unter den befreiten Kirchen nicht,

1) Pertz, Dipl. I, p. 88, Z. 14—17.